

# Satzung

## Heimatverein Isenstedt e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**„Heimatverein Isenstedt e. V.“**

Er hat seinen Sitz in 32339 Espelkamp, Stadtteil Isenstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen eingetragen.

Der Verein ist dem Westfälischen Heimatbund angeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit Heimatkunde und Heimatpflege.

Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person und auch jede juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag; sie kann auf Beschluss des Vorstands unter Angabe von Gründen verweigert werden. Wird die Aufnahme durch den Vorstand verweigert, so besteht für den Antragsteller die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet dann endgültig.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Ziele und Aufgaben verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Beitrags befreit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Ausschluss
- c) nach zweijährigem Beitragsrückstand

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt:

- a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss
- d) nach zweijährigem Beitragsrückstand

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.09. schriftlich vorliegen.

Mitglieder und Ehrenmitglieder, die den Zwecken und Interessen des Vereines zuwider handeln, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Berufung an eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten.

In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich jederzeit in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereines nach Kräften zu unterstützen und bis zum 01. April des laufenden Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu zahlen.

## **§ 7 Organe des Vereines sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte jeweils bis zum 31. März erfolgt sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch Aushang am Dorfkrug Kaiser, Neue Schulstr. 10, 32339 Espelkamp-Isenstedt unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In dringenden Angelegenheiten können Anträge noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über die Behandlung solcher Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
5. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Anregungen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins zu geben, entgegenzunehmen, und Vorhaben zu beschließen
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstands oder dann statt, wenn mindestens zwei Zehntel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beantragen.

## § 9 Vorstand

### 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

### Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem stellvertretenden Kassierer
- c) dem stellvertretenden Schriftführer
- d) je einem Vertreter der im Heimatverein vertretenen Sparten

### Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre.

### 2. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, erfolgen die Wahlen in den Vorstand nach folgendem Schema:

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) ein stellvertretender Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der stellvertretende Kassierer

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) ein stellvertretender Vorsitzende
- b) der Kassierer
- c) der stellvertretende Schriftführer
- d) die Sprecher der verschiedenen Sparten

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied durch den Vorstand berufen werden. Ein Vorstandsmitglied kann für zwei Vorstandsfunktionen gewählt werden mit Ausnahme des Amtes des eigenen Stellvertreters.
4. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben im Rahmen der Satzung geeignete Berater zur Unterstützung heranziehen.
6. Der Ortsheimatpfleger ist zu den Vorstandssitzungen des Heimatvereines Isenstedt e. V. einzuladen.
7. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die obige Tätigkeitsbezeichnung in der weiblichen Form.

## **§ 10 Ehrungen**

1. Langjährige Mitglieder des Heimatvereins erfahren eine besondere persönliche Ehrung.

Die Ehrungen erfolgen:

- a) bei 10-jähriger Mitgliedschaft durch Aushändigung einer Ehrenurkunde
  - b) bei 25-jähriger Mitgliedschaft
  - c) bei 40-jähriger Mitgliedschaft
  - d) bei 50-jähriger Mitgliedschaft
- durch Aushändigung einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.

Alle Ehrungen erfolgen bei einer dem Anlass würdigen Veranstaltung.

2. Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Heimatverein Isenstedt e. V. verdient gemacht hat. Entscheidende Merkmale sind die verdienstvolle Tätigkeit und die Dauer dieser Tätigkeit.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl oder der Beschluss als abgelehnt. Alle Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen.

Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Vorstandswahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Dazu wird ein Wahlleiter von der Versammlung bestimmt.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder vertreten sind. Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 8 genannten Frist einzuberufen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Darauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich.

Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung seines Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Espelkamp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, auch kirchliche, im Stadtteil Isenstedt zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 8.3.1989 von der Mitgliederversammlung beschlossen

.

Am 26. Februar 2003

aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung neu verfasst.

Insbesondere **§ 9 „Der Vorstand“** und **§ 10 „Ehrungen“**

Am 17. Februar 2004 wurde

**„§ 9 „Der Vorstand“** geändert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Am **25.02.2020** wurde der

**§ 8 „Mitgliederversammlung“** geändert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Am 02.06.2023 wurden

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 9 Vorstand Punkt 1 und Punkt 3**

geändert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Am 29.02.2024 wurde

**§ 8 Mitgliederversammlung**

geändert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.